



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.09.2020

Corona-Pandemie – Einreise von Passagieren über den Flughafen Frankfurt

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 14. Juli 2020 beantwortete die Landesregierung die Anfrage „Corona-Pandemie – Einreise über den Flughafen Frankfurt“ (Drucks. 20/2661). Gegenstand der Anfrage war die Umsetzung der 1. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020. Verschiedene Presseberichte deuteten darauf hin, dass am Flughafen Frankfurt diese Verordnung nur unzureichend kommuniziert und eingehalten wurde.

Die Landesregierung beschränkte sich in ihrer Antwort im Wesentlichen auf die Darstellung der – allgemein bekannten – Rechtslage, geht jedoch auf die konkrete Fragestellung nicht ein. So führte die Landesregierung aus, dass Personen, die auf dem Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben und das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Nicht ausgeführt wurde dabei, ob diese Bestimmung auch tatsächlich von allen Reisenden eingehalten wurde und ob und wie dies überprüft wurde. Gleiches gilt für die Abstandsregeln, die nach Presseberichten häufig nicht eingehalten wurden, insbesondere im Bereich der Gepäckbänder, wo Passagiere aus Risikogebieten und anderen Gebieten in unmittelbarem Kontakt auf ihr Gepäck warteten.

Nach Presseberichten wurden Passagiere, die am Flughafen aus Risikogebieten einreisten, selbst bei offensichtlichen und hochverdächtigen Symptomen (z.B. starkem Husten) keiner Kontrollen unterzogen. Auch hier beschränkte sich die Landesregierung auf die Darstellung der Rechtslage, hat jedoch keine Stellung dazu bezogen, ob die Presseberichte zutreffen und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden.

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort weiterhin aus, dass zwischen dem 13. März 2020 und dem 3. Mai 2020 insgesamt etwa 570.000 Passagiere aus dem Ausland über den Flughafen Frankfurt einreisten, die – ausgenommen Transfer-Passagiere – nach § 1 Abs. 2 der 1. Verordnung vom 13. März 2020 meldepflichtig waren. Von diesen haben sich beim Gesundheitsamt Frankfurt insgesamt 891 Personen – also etwa 0,15 Prozent – gemeldet. Über die Meldungen an andere Gesundheitsämter ist der Landesregierung nichts bekannt. Selbst wenn 50 % der genannten Passagiere im Transit verblieben sind und nur 10 Prozent der restlichen Passagiere dem Gesundheitsamt Frankfurt zuzuordnen wären, hätten sich dort mindestens 28.000 Passagiere melden müssen – tatsächlich waren es weniger als 1.000.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist die Landesregierung den zahlreichen in der Presse veröffentlichten Berichten von ankommenden Passagieren über die grobe Missachtung von Hygieneregeln am Frankfurter Flughafen nachgegangen?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: Warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich muss der Betreiber des Frankfurter Flughafens die Einhaltung der geltenden Regeln sicherstellen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration steht in ständigem Kontakt mit den für den Infektionsschutz maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren am Flughafen, insbesondere mit Fraport. Eine fehlende Sensibilität für infektiologische Risiken konnte bisher nicht festgestellt werden.

Frage 4. Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung auf jede Kontrolle der Bestimmung der Verordnung vom 13. März 2020, wonach ankommende Passagiere verpflichtet sind, sich einer 14-tägigen Quarantäne zu unterziehen und sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden?

Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, waren in Hessen aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März

2020 (Quarantäneverordnung) dazu verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen abzusondern. Zwischenzeitlich wurde die Quarantänezeit auf Grundlage entsprechender Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf zehn Tage verkürzt. Die sich in Quarantäne befindlichen Personen sind verpflichtet, unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt an ihrem Aufenthaltsort (nicht dem Ort der Einreise) zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Quarantäne hinzuweisen. Wenn sie mit einem Transportunternehmen z.B. über den Flughafen einreisen, erfüllt die Aussteigekarte diese Funktion. Die Aussteigekarte wird dem zuständigen Gesundheitsamt zugeleitet. Das zuständige Gesundheitsamt überprüft stichprobenartig die Einhaltung der Regelungen. Im November 2020 wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Gesundheit ein digitales Verfahren etabliert.

Frage 5. Wäre es organisatorisch ein zu hoher Aufwand gewesen, von jedem ankommenden Passagier Name, Wohnort (und damit das zuständige Gesundheitsamt) zu erfassen, um dann ggf. einen Abgleich der Daten oder eine stichprobenartige Kontrolle durchzuführen?

Entsprechend der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, die am 7. August 2020 veröffentlicht wurden, sind Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr direkt aus einem Risikogebiet nach Deutschland befördern, verpflichtet, diese Angaben zu den Reisenden zu erheben und an die zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Die Airlines übermitteln diese Angaben in Form von Aussteigekarten an das Gesundheitsamt Frankfurt, das für den Flughafen Frankfurt zuständig ist und die Informationen an das örtlich zuständige Gesundheitsamt weiterleitet. Hierdurch wird eine stichprobenartige Kontrolle durch das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt ermöglicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erfolgt zusätzlich eine stichprobenhafte Überprüfung auch durch die Bundespolizei. Im November 2020 wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Gesundheit ein digitales Verfahren für die Einreiseanzeige etabliert.

Frage 6. Wird die Landesregierung zukünftig Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (bzw. generell einer Pandemie) zumindest stichprobenartig zu überprüfen und diese Überprüfung auch anzukündigen, um die offensichtlich äußerst geringe Akzeptanz bei den Passagieren zu erhöhen?

Es wird auf Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Wird die Landesregierung die fehlerhaften Informationen des Flughafenbetreibers (die im Extremfall schwerwiegende Folgen haben könnten) zum Anlass nehmen, den Flughafenbetreiber auf die Einhaltung der Verordnung hinzuweisen und diese Einhaltung auch entsprechend zu überwachen?

Fehlerhafte Informationen des Flughafenbetreibers sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 14. Januar 2021

Kai Klose